



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 28 vom 19.12.2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Betreiber: New Energy GbR, Dirnau 1, 93133 Burglengenfeld	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath für das Haushaltsjahr 2015	2
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.01.2015	3
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.01.2015	11
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (BGS-WAS) vom 01.07.2015	12
Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald	17
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (WAS) vom 01.07.2015	25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für das Haushaltsjahr 2015	37
Entschädigungssatzung des Schulverbandes Fensterbach	38
Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung	39
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fensterbach (Verbandssatzung)	50
Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für die Haushaltsjahre 2014 und 2015	52

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Betreiber: New Energy GbR, Dirnau 1, 93133 Burglengenfeld

Änderung der nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigten Biogasanlage durch

- Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) der BHKW-Anlage auf 1.903 kW (740 kW el.) durch
- Erhöhung der FWL eines der beiden vorhandenen BHKW von 495 kW (190 kW el.) auf eine FWL von 545 kW (210 kW el.)
- Ersatz des zweiten BHKW mit einer FWL von 495 kW (190 kW el.) durch ein BHKW mit einer FWL von 1.358 kW (530 kW el.)
- zur Erzeugung von Spitzenstrom mit einer durchschnittlichen FWL von 1.157 kW (450 kW el.)
- Erhöhung der Rohgasproduktionskapazität auf 1,9 Mio. Norm m³/Jahr an Biogas durch Änderung der Verarbeitungsmengen der genehmigten Einsatzstoffe
- Erweiterung der bestehenden Fahrlochanlage um 2 Kammern
- Anpassung der Genehmigungssituation an den vorhandenen Bestand auf den Grundstücken mit den Flurnummern 736 der Gemarkung Premberg der Stadt Teublitz und 789 und 789/2 der Gemarkung Pottenstetten der Stadt Burglengenfeld.

Bekanntmachung

Die New Energy GbR, Dirnau 1, 93133 Burglengenfeld stellte mit Schreiben vom 27.08.2014 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der § 67 abs. 2 BImSchG angezeigten Biogasanlage durch die Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage auf 1.903 kW, sowie durch die Erhöhung der Biogasproduktionskapazität auf 1,9 Mio. Norm-m³/Jahr. Nach Änderung überschreitet die Anlage die Genehmigungsschwellen der Nummern 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV. Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummern 1.3.2 und 8.4.2.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3 a bis 3 f UVPG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 19.12.2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 22.Juni 1967 und der Art. 40 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath in Ihrer öffentlichen Sitzung am 24. November 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.100,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.000,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 14.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 08.12.14 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92533 Wernberg-Köblitz Nürnberger Str. 124 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wernberg-Köblitz, 11.12.14

Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen/Kemnath

Bauer

Verbandsvorsitzender

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.01.2015

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erlässt gemäß Art. 18 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenar-

beit (KommZG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 04.12.2014, Az. 2.1 - 863 genehmigte Verbandssatzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neunburg vorm Wald, Landkreis Schwandorf.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 2.250.000 €.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Neunburg vorm Wald, Schwarzhofen, Dieterskirchen, Thanstein, Schwarzach, Neukirchen-Balbini, Schwarzenfeld, Niedermurach und Winklarn.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 45 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Wasserabgabebesatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Gesetzen und DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste)
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (6) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird. In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Zweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen.

Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z. B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes mehr Hydranten bzw. Oberflur- als Unterflurhydranten eingebaut werden, als nach den gültigen DIN-Vorschriften erforderlich wären, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten.

Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Zweckverbandes zuzurechnen sind, werden vom Zweckverband oder in dessen Auftrag ausgeführt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Weiterhin regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf Ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten.

(7) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstückstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

II.VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) die/der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Gesamtzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beträgt 25 Verbandsräte. Jedes Verbandsmitglied erhält zunächst einen Verbandsrat. Die weiteren Verbandsräte werden auf die Verbandsmitglieder nach dem d'Hondt'schen Verfahren im Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse verteilt. Bei vollständig gleichem Anspruch mehrerer Verbandsmitglieder auf einen Verbandsrat wird durch Los entschieden.

(3) Die Verteilung der Verbandsräte wird vor Zusammentritt der Verbandsversammlung nach den allgemeinen Kommunalwahlen errechnet und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt; es werden die Zahlen zum Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres zugrundegelegt.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Erhöht sich die Zahl der Hausanschlüsse einer Mitgliedsgemeinde zwischen den allgemeinen Kommunalwahlen, so erfolgt keine Neuberechnung der Verteilung der weiteren Verbandsräte auf die Verbandsmitglieder.

(6) Wird eine Gemeinde neu in den Zweckverband aufgenommen, so erhält sie bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl unabhängig von der Anzahl der Hausanschlüsse nur einen Verbandsrat. Die Zahl der Verbandsräte in der Verbandsversammlung (Abs. 2 Satz 1) erhöht sich insoweit.

(7) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Amtszeit endet, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 5 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Vertreter der Aufsichtsbehörden des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft und der Geschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf

sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
- d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
- e) die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;
- f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung der Entschädigung;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung;
- j) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 13 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit nicht Kosten unter 50.000, -- € ausgelöst werden;
- b) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 100.000,00 € mit sich bringen; § 13 Abs. 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern; im Verbandsausschuss müssen Verbandsräte aus mindestens drei Mitgliedsgemeinden vertreten sein.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§12 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

- a) die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
- b) die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen;
- c) Lieferungen und Leistungen in einer Höhe von 25.000,00 € bis 100.000,00 € zu vergeben;
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, soweit nicht Kosten über 50.000,-- € ausgelöst, sie nicht unter § 15 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a) bis d) fallen und nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;
- e) den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
- f) Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
- g) die notwendigen Unterhaltungsarbeiten und die vom Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben wahrgenommenen Tätigkeiten laufend zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihr/sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15 Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Im übrigen kann der Verbandsvorsitzende Lieferungen und Leistungen im

Einzelfall bis zu einer Höhe von 25.000,00 € in eigener Zuständigkeit vergeben. Zu den Aufgaben des jeweils amtierenden Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch folgende Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,-- € im Einzelfall;
- b) die Abgabe von Erklärungen über Löschungen, den Rangrücktritt oder die Pfandfreigabe von bzw. mit dinglichen Rechten, einschließlich Vormerkungen;
- c) die Genehmigung von Messungen sowie Erklärungen von Auflassungen, soweit jeweils bereits notarielle Vorurkunden vorhanden sind, und zwar auch, wenn die Wertgrenzen von § 10 Abs. 2 Buchstabe a und /oder § 13 Abs. 1 Buchstabe d überschritten sind,
- d) die Bestellung von Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Die/Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Verbandsausschuss bestellt einen Geschäftsführer, sofern nicht von der Möglichkeit des § 19 Abs. 1 Gebrauch gemacht wird. Er kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 15 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

III. WIRTSCHAFT UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans; getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan;
- b) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzplan bestimmt sind.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 19 Erledigung der Aufgaben

(1) Der Zweckverband kann die Erledigung der Aufgaben aus den Bereichen Verwaltung, Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen durch Zweckvereinbarung auf ein Verbandsmitglied übertragen.

(2) Aufgaben von Mitgliedsgemeinden, die in Zusammenhang mit der Verbandsaufgabe stehen, kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung übernehmen.

§ 20 Geschäftsstelle und Kassenverwaltung

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsführer.

(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Neunburg vorm Wald mitgeführt. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21 Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss dem Verbandsausschuss binnen sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres vor, der Verbandsversammlung in deren nächster Sitzung.

(2) Der Jahresabschluss wird von einem Prüfungsausschuss, der aus drei Verbandsräten besteht, örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Verbandsräte bestellt; für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband. Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung des Jahresabschlusses.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den örtlichen Tageszeitungen im Verbandsgebiet bekannt zu machen.

§ 23 Auflösung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine Abwicklung statt. Mit dem ausscheidenden Mitglied hat eine Auseinandersetzung über die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens stattzufinden, sofern diese Gegenstände zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht mehr benötigt werden.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 16. Dezember 2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.01.2015

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld und Auslagenersatz.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € pro Sitzung und Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister) und der Verbandsvorsitzende erhalten abweichend von Abs. 1 lediglich den Ersatz ihrer Auslagen (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen).

(3) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Sitzung festgesetzt. Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 1.397,62 € brutto. Die Entschädigung erhöht sich im gleichen Umfang, wie die allgemeine Beamtenbesoldung ansteigt.

(2) Seine Stellvertreter erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 120,00 € brutto. Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des Verbandsvorsitzenden abgegolten.

(3) Der Vorsitzende des Zweckverbandes und seine Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5 Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

Für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses gilt § 2 entsprechend.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich jeweils zum letzten Werktag des Monats ausgezahlt. Auslagenersatz wird nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2000, zuletzt geändert mit Satzung vom 30.07.2002 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 16. Dezember 2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (BGS-WAS) vom 01.07.2015

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinden

1. Neunburg vorm Wald

mit den Gemeindeteilen: Stadt Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Dorfmühle, Hammerhof, Haslarn, Kleinwinklarn, Oberlangenried, Meißenberg, Stetten, Stettnermühle, Zeitlarn, Diendorf, Bernmühle, Unterlangenried, Traunhof, Traunhofermühle, Seebarn, Gütenland, Thann, Thannmühle, Kohlhof, Wohnseß, St. Leonhard, Eixendorf, Stockarn, Nefling, Frankenthal, Fürstenhof, Hammerkröblitz, Kröblitz, Ziegelhütte (bei Kröblitz), Neumurnthal, Untermurnthal, Mittermurnthal, Obermurnthal, Baumhof, Katzdorf, Pettendorf, Oberaschau, Unteraschau, Mitteraschau, Ziegelhütte, Warberg, Leinmühle, Unterwarberg,

Warnthal, Fuchsenhof, Hartlshof, Wenigrötz, Poggersdorf, Reis, Penting, Wutzelskühn, Gonnersdorf, Könnerröd, Eichental, Lengfeld, Ebersdorf, Pissau, Fuhrn, Hofenstetten, Luigendorf, Rahmmühle, Zanglhof, Kemnath bei Fuhrn, Wundsheim, Büchlhof, Kemnather Mühle, Neuhäusl, Krandorf, Hammerberg, Ödengrub, Mitterauerbach, Oberauerbach sowie die Anwesen Götzenhof und Dorrerkeller;

2. Schwarzhofen

mit den Gemeindeteilen: Schwarzhofen, Häuslarn, Schwarzeneck, Baslmühle, Klosterhäuser, Girnitz, Schönau, Krimling, Haag, Denglarn, Laubenhof, Ziegelhof, Raggau, Geratshofen, Mallersdorf, Grasdorf, Demeldorf und Höfen;

3. Neukirchen-Balbini

mit den Gemeindeteilen: Egelsried, Albenried, Neualbenried, Haselhof, Jagenried, Oberstocksried, Unterstocksried, Kitzenried und Wolfsgrub;

4. Thanstein

mit den Gemeindeteilen: Kulz, Kiesenberg, Neudeck, Ziegelhütte, Thanstein, Hebersdorf, Kundlmühle, Berg, Weihermühle, Tannesried, Bayerhof, Krähhof, Jedesbachermühle, Vormurnthal und Anderlhof;

5. Niedermurach

mit den Gemeindeteilen: Niedermurach, Altweichelau, Braunsried, Mantlarn, Sallach, Schwaighof, Wagnern, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg;

6. Dieterskirchen

mit den Gemeindeteilen: Frauenhäusl, Tradhof, Anwesen Schöberl, Holzhaus, Kieselmühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof, Stegen, Hauserlohhof, Kupplhof, Unterneuhaus, Bach, Kolmhof, Ödgartenhof, Weichelau und Katharinenthal;

7. Winklarn

mit dem Gemeindeteil: Zengeröd;

8. Schwarzenfeld

mit den Gemeindeteilen: Sonnenried, Ameisgrub, Raffach, Glöcklhof und Godlhof;

9. Schwarzach bei Nabburg

mit den Gemeindeteilen: Unterauerbach, Öd und Ödgarten.
einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art.5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	0,90 Euro
b) pro Quadratmeter Geschossfläche	8,90 Euro.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchergebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung ortsfester Wasserzähler

a) in Abhängigkeit der Nenngröße Q_N : b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

bis 2,5 m ³ /h	38,00 €/Jahr	4 m ³ /h	38,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	41,00 €/Jahr	10 m ³ /h	41,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	65,00 €/Jahr	16 m ³ /h	65,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	102,00 €/Jahr	25 m ³ /h	102,00 €/Jahr

c) bei Großwasserzählern

NW 50 normal	227,00 €/Jahr
NW 50 Verbund	490,00 €/Jahr
NW 80 normal	299,00 €/Jahr
NW 80 Verbund	650,00 €/Jahr
NW 100 normal	374,00 €/Jahr
NW 100 Verbund	782,00 €/Jahr
NW 150 normal	552,00 €/Jahr
NW 150 Verbund	1.040,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,00 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,30 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbau-recht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Beitragstatbestände, die von der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Niedermurach (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzung vom 12.12.2013) für die Ortsteile Niedermurach, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

(2) Wurden solche Beitragstatbestände nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Niedermurach (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzung vom 12.12.2013) für die Ortsteile Niedermurach, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg nicht oder nicht vollständig veranlagt, dann bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung.

(3) Soweit noch nicht bestandskräftige Beitragsbescheide der Gemeinde Niedermurach für die Ortsteile Niedermurach, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg geändert bzw. neu erlassen werden müssen, erfolgt die Beitragsveranlagung nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Niedermurach (in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2012, geändert mit Satzung vom 12.12.2013).

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 16.Dezember 2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 10 Abs. 1 Buchstabe h) der Verbandssatzung durch Beschluss der Versammlung vom 29.11.2014 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO)

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Verbandsversammlung, den Verbandsausschuss, etwaiger Ausschüsse und den Verbandsvorsitzenden. Sie ist außerdem von der Geschäftsführung und den Bediensteten des Zweckverbandes zu beachten.

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 2 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.

§ 3 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem/der Verbandsvorsitzenden vorbehalten oder einem anderen Ausschuss zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

(2) Der Verbandsausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende, sein/e / ihr/e Stellvertreter/in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens am 7. Tag nach der Ausschusssitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen deshalb frühestens am 9. Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekanntgegeben werden.

(3) Der Verbandsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(4) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse und für jedes Ausschussmitglied eine/n Stellvertreter/in, der/die bei Verhinderung des Ausschussmitglieds eintritt. Eine Vertretung durch einen anderen Verbandsrat ist unzulässig.

§ 4 Weitere Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen. § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 5 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter/innen entscheidet der/die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Befugnisse

§ 6 Verbandsvorsitzende/r

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er/sie ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 25.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 12.500,00 € nicht übersteigt,
4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen,

(3) Der/Die Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

(4) Der/Die Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 25.000,00 € zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf 50.000,00 € erhöhen.

(5) Der/Die Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 25.000,00 € in Auftrag zu geben.

(6) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 10.000,-- € im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.

(7) Der/Die Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 25.000,00 € im Einzelfall verfügen. Der /Die Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(8) Der/Die Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

§ 7 Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende unterrichtet den Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung über die von ihm/ihr besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der/die Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Verbandes das von diesen zur Aufrechterhaltung ihrer Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

§ 8 Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der/die Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines/r Vorgesetzten;
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 5 TVÖD in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel;
3. Regelung der Stellvertreter für den/die Geschäftsführer/in und den/die Bereichsleitung im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;
4. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat/Betriebsrat.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. Er/Sie hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem/der Verbandsvorsitzenden vorzunehmen. Mit diesen Aufgaben kann er einen Bediensteten der Stadt Neunburg vorm Wald betrauen.

(3) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Neunburg vorm Wald wahrgenommen.

§ 10 Übertragung von Befugnissen

(1) Dem/Der Verbandsvorsitzenden stehen für seine/ihre Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende kann seine/ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Bereichsleitung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabengereiche oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem/der Geschäftsführer/in oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der/die Geschäftsführer/in von dem/der Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Ge-

schäftsstelle untersteht den Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden und wird von dem/der Geschäftsführer/in verantwortlich geführt.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des/der Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten

1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem/der Geschäftsführer/in,
2. der technischen Bereichsleitung nach Maßgabe der Betriebsordnung dem/der Bereichsleiter/in.

(3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 12 Geschäftsführer/in

(1) Der/Die Geschäftsführer/in ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er/Sie unterstützt den/die Verbandsvorsitzende/n in allen seinen/ihren Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden besorgt er/sie insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.

(2) Die Obliegenheiten des/der Geschäftsführers/in ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Betriebsordnung, der Dienstordnung, seinem/ihrer Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm/ihr der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse. Er/Sie hat von geplanten Sitzungen den/die Bereichsleiter/in rechtzeitig zu unterrichten; er/sie hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der/Die Geschäftsführer/in trägt dafür Sorge, dass dem/der Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er/Sie führt die Sitzungsniederschriften, falls der/die Verbandsvorsitzende im Einzelfall keine/n andere/n Schriftführer/in bestimmt hat.

(3) Der/Die Geschäftsführer/in bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten.

(4) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung ist der/die Geschäftsführer/in befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, wenn die Angebotssumme den Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit einer raschen Erledigung bedarf. Er/Sie unterrichtet unverzüglich den/die Verbandsvorsitzende/n.

(5) Der/Die Geschäftsführer/in bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; bei Angelegenheiten mit technischem Inhalt ist der/die Bereichsleiter/in an den Verhandlungen zu beteiligen. Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(6) Der/Die Geschäftsführer/in ist zum Abschluss von Verträgen über Rechte an Grundstücken Dritter und über den Erwerb von Grundstücken im Einzelfall bis zum Wert von 10.000,-- € ermächtigt.

(7) Der/Die Geschäftsführer/in ist nicht berechtigt, seine/ihre Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

III. Geschäftsgang

§ 13 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende/r sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r Stellvertreters/in. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem/der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (5) Der/Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der/die Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss (30 Tage) vor der Sitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 14 Sitzungsverlauf

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer/innen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem/der Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.
- (4) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den/die Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die beratenden Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den/die Vorsitzende/n;
3. Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder;
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den/die Vorsitzende/n;
5. Mitteilung über Tätigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
9. Schließung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n.

§ 15 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.

(2) Ein Verbandsrat oder ein/e Behördevertreter/in darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er/Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er/Sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den/die Vorsitzende/n und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer/innen zu richten. Die Redner/innen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der/Die Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der/die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 16 Abstimmungen (und Wahlen)

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Änderungsanträge;

3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
4. weitergehende Anträge;
5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Versammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Der/Die Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Versammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 17 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 18 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Versammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der/die Vorsitzende verantwortlich ist. Er/Sie bestimmt den/die Schriftführer/in.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die anwesenden Vertreter/innen der Vereinsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem/der Schriftführer/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Jedem Vereinsmitglied ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 19 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/innen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 16. Dezember 2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (WAS) vom 01.07.2015

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende Wasserabgabebesatzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinden

1. Neunburg vorm Wald

mit den Gemeindeteilen: Stadt Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Dorfmühle, Hammerhof, Haslarn, Kleinwinklarn, Oberlangenried, Meißenberg, Stetten, Stettnermühle, Zeitlarn, Diendorf, Bernmühle, Unterlangenried, Traunhof, Traunhofermühle, Seebarn, Gütenland, Thann, Thannmühle, Kohlhof, Wohnseß, St. Leonhard, Eixendorf, Stockarn, Nefling, Frankenthal, Fürstenhof, Hammerkröblitz, Kröblitz, Ziegelhütte (bei Kröblitz), Neumurnthal, Untermurnthal, Mittermurnthal, Obermurnthal, Baumhof, Katzdorf, Pettendorf, Oberaschau, Unteraschau, Mitteraschau, Ziegelhütte, Warberg, Leinmühle, Unterwarberg, Warnthal, Fuchsenhof, Hartlshof, Wenigrötz, Poggersdorf, Reis, Penting, Wutzelskühn, Gonnersdorf, Könnerröd, Eichental, Lengfeld, Ebersdorf, Pissau, Fuhrn, Hofenstetten, Luigendorf, Rahmmühle, Zanglhof, Kemnath bei Fuhrn, Wundsheim, Büchlhof, Kemnather Mühle, Neuhäusl, Krandorf, Hammerberg, Ödengrub, Mitterauerbach, Oberauerbach sowie die Anwesen Götzenhof und Dorrerkeller;

2. Schwarzhofen

mit den Gemeindeteilen: Schwarzhofen, Häuslarn, Schwarzeneck, Baslmühle, Klosterhäuser, Girnitz, Schönau, Krimling, Haag, Denglarn, Laubenhof, Ziegelhof, Raggau, Geratshofen, Mallersdorf, Grasdorf, Demeldorf und Höfen;

3. Neukirchen-Balbini

mit den Gemeindeteilen: Egelsried, Albenried, Neualbenried, Haselhof, Jagenried, Oberstocksried, Unterstocksried, Kitzenried und Wolfsgrub;

4. Thanstein

mit den Gemeindeteilen: Kulz, Kiesenberg, Neudeck, Ziegelhütte, Thanstein, Hebersdorf, Kundlmühle, Berg, Weihermühle, Tannesried, Bayerhof, Krähhof, Jedesbachermühle, Vormurnthal und Anderlhof;

5. Niedermurach

mit den Gemeindeteilen: Niedermurach, Altweichelau, Braunsried, Mantlarn, Sallach, Schwaighof, Wagnern, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg;

6. Dieterskirchen

mit den Gemeindeteilen: Frauenhäusl, Tradhof, Anwesen Schöberl, Holzhaus, Kieselmühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof, Stegen, Hauserlohhof, Kupplhof, Unterneuhaus, Bach, Kolmhof, Ödgartenhof, Weichelau und Katharinenthal;

7. Winklarn

mit dem Gemeindeteil: Zengeröd;

8. Schwarzenfeld

mit den Gemeindeteilen: Sonnenried, Ameisgrub, Raffach, Glöcklhof und Godlhof;
9. Schwarzach bei Nabburg

mit den Gemeindeteilen: Unterauerbach, Öd und Ödgarten.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitungen bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald.

(3) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Wasserverbrauch zu folgenden Zwecken:

1. Privatgartenbewässerung
2. Toilettenspülung im Rahmen des Absatzes 2
3. Güllewirtschaft.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnisse gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald hergestellt, angeschafft, verbessert,

unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.

(2) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören, seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessenen Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Ver-

teilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung

angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- oder Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald Absperrungen der

Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald nicht abwenden kann oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabnahme aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der

Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust,

Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderung; Einstellung des Wasserbezuges

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die

Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 16. Dezember 2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. November 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt: er schließt im

Erfolgsplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.666.200 €

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.015.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018 mit Investitionsprogramm ist Bestandteil dieser Satzung.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 mit Schreiben vom 16. Dezember 2014, Az: 2.1-941, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neunburg vorm Wald, Bärnhof 2, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neunburg vorm Wald, 16. Dezember 2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung des Schulverbandes Fensterbach

Auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Schulverbandsvorsitzende und der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende werden für die mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Auslagenersatz

Die gekorenen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 25,00 € pro Sitzung.

§ 3 Entschädigung des/der Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 80,00 €. Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 40,00 €. Die Entschädigungen erhöhen sich im gleichen Umfang, wie die allg. Beamtenbesoldung ansteigt.

(2) Gekorene Verbandsräte erhalten keine Entschädigung.

§ 4 Reisekosten

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

(2) Die Reisekosten werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich jeweils zum Monatsende ausgezahlt. Auslagenersatz wird nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 02. Dezember 2008 außer Kraft.

Wolfring, 26.11.2014
Schulverband Fensterbach
S c h r o t t
Schulverbandsvorsitzender

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung des „Schulverbandes Fensterbach“ (nachfolgend kurz "Die Schulverbandsversammlung" genannt) gibt sich auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Bay-SchFG), der Art. 1 Abs. 1 Satz 3 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben

I. Die Schulverbandsversammlung

§ 1 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 4 - 7 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1

und 2, Art. 20, Art. 56 a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 GO, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 GO entsprechend. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

(3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs.1 und 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Schulverbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Schulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§ 4 - 7 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs.9 BaySchFG i.V.m. Art. 37 Abs.4 KommZG, ferner Art. 26 Abs.1 Satz 1 und Art. 39 Abs.2 GO).

(5) Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die Rechtsstellung gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung.

(2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG bestellte Vertreter in die Schulverbandsversammlung.

II. Der Schulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 4 Vorsitz in der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V.m. Art. 36 Abs.1 Satz KommZG).

Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs.1 Satz 2 und Art. 26 Abs.1 Satz 1 Komm-ZG und Art. 36 Abs. 2 GO). In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs.9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 5 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO)
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 5.000,- EURO im Einzelfall,

- a) Die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,- EURO und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,-EURO im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- b) Der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-EURO,
- c) Der Abschluss sonstiger Verträge, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- EURO.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten des Schulverbandes zur Seite (Art. 9 Abs. 9 Bay-SchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu.

Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. Der Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des

Schulverbandes und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten des Schulverbandes aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 38 Abs. 4 KommZG).

(6) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden auf Grund des § 2 der Satzung des Schulverbandes von der Gemeinde Fensterbach geführt.

(7) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56 a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 6 Vertretung des Schulverbandes nach außen

(1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, soweit der Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und durch handschriftliche Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Komm-ZG und Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 7 Sonstige Geschäfte

Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 8 Aufgaben des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung gewählten Stellvertreter vertreten.

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden bestellt die Schulverbandsversammlung den 2. Bürgermeister der Gemeinde Fensterbach als weiteren Stellvertreter.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäfts- und ordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 4 - 7 der Geschäftsordnung).

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben.

(5) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 9 Abs. 9 Bay-SchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbandes (§ 5 Abs. 3) vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulverbandsvorsitzenden (§ 5 Abs. 1) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen gerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 11 Öffentliche Sitzung

(1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 12 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz

vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13 Einberufung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es schriftlich beantragt (Art. 9 Abs. 6 BaySchFG). Im Fall des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG beruft er die Sitzung der Schulverbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst nahe liegenden Termin ein.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel in der Grundschule Dürnsricht, im Lehrzimmer statt. Im Einzelfall sind Abweichungen hiervon möglich.

§ 14 Tagesordnung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände

(3) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 15 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.

(2) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs. 9 Bay-SchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 17 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird bei den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54. Abs. 2 GO genehmigt.

§ 18 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 12), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und

entschieden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Komm-ZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichtersteller trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(6) Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen - auch zu den nichtöffentlichen - Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen (Art. 9 Abs. 9 Bay-SchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

§ 19 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten

Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 9 Bay-SchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Schulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.

(3) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichtersteller und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder der Schulverbandsverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 20 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 10 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja - nein" abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 KommZG). Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben, dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 5 Satz 2 KommZG).

§ 21 Wahlen

(1) Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 33 Abs. 3 Komm-ZG.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 22 Anfragen

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesenden Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 23 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 24 Form und Inhalt

(1) Über die Sitzung der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2

KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 25 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefallen sind, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

C. Schlussvorschriften

§ 26 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 gemäß den dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 27 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 28 Verteilung der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Wird ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 2 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den Schulverbandsvorsitzenden zurückzugeben.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Fassung der Geschäftsordnung des Schulverbandes Fensterbach außer Kraft.

Wolfring, 26.11.2014
Schulverband Fensterbach
S c h r o t t
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fensterbach (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Fensterbach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fensterbach
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Fensterbach“.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz im Rathaus in Wolfring, Knöllinger Straße 5, 92269 Fensterbach.

§ 2 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten. Die Schulverbandsversammlung setzt sich abweichend von Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG wie folgt zusammen:

- a) Die Verbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden.
- b) Gemeinde aus denen mehr als 30 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), entsenden bis einschließlich 60 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jede weitere angefangene 30 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Verbandsversammlung.

- c) Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung kann widerrufen werden.
- (2) Für jeden Verbandsrat, der nicht Kraft Gesetzes der Verbandsversammlung angehört, ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden auf Grund der Zweckvereinbarung vom 18.12./20.12.2000 von der Mitgliedsgemeinde Fensterbach geführt.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung nach der jeweils geltenden Entschädigungssatzung des Schulverbandes.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe bestimmt sich nach der jeweils geltenden Entschädigungssatzung.

§ 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird analog Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG aufgebracht: Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll). Stichtag für die Berechnung der Schulverbandsumlage ist die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand am 01. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres.

§ 6 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Fensterbach (Verbandssatzung) vom 02.12.2008 außer Kraft.

Wolfring, 26.11.2014
Schulverband Fensterbach
S c h r o t t
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Nabburg (Landkreis Schwandorf) für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Schulverbandsversammlung Nabburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.12.2014 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird hiermit festgesetzt;

er schließt 2014

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 325.600 Euro
und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.800 Euro ab,
er schließt 2015

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 328.700 Euro
und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.800 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind 2014 und 2015 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

A Verwaltungsumlage für das Haushaltsjahr 2014

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 212.600 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf 112 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.898,21 Euro festgesetzt.

B Verwaltungsumlage für das Haushaltsjahr 2015

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr

- 2015 auf 227.100 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2014 auf 93 Verbandsschüler festgesetzt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.441,94 Euro festgesetzt.

C Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird 2014 und 2015 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen wird 2014 und 2015 auf je 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2014 mit dem 1. Januar 2014 und für das Haushaltsjahr 2015 mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 18.12.2014 festgestellt, dass die Haushaltssatzungen keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, - Rathaus -, Oberer Markt 16, Zimmer Nr. 8.3, 92507 Nabburg, auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei o.g. Geschäftsstelle innerhalb der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Nabburg, 19.12.2014

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg

gez.

S c h ä r t l

Gemeinschaftsvorsitzender